Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/21 8ObA314/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.2002

Norm

AZG §19d

Rechtssatz

Die vom Gesetz im Bereich der Teilzeitarbeit geforderte Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Arbeitszeit kann auch konkludent getroffen werden; dafür ist erforderlich, dass ein bestimmtes, ermittelbares Arbeitsausmaß festgelegt wird (Hier: Arbeitszeitvereinbarung mit einem Privatlehrer nach Schülerzahl).

Entscheidungstexte

- 8 ObA 314/01m
  Entscheidungstext OGH 21.02.2002 8 ObA 314/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116256

Dokumentnummer

JJR_20020221_OGH0002_008OBA00314_01M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at